

**Satzung über Märkte der Gemeinde  
Eching  
(Marktsatzung)**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Öffentliche Einrichtung	4
§ 2 Markt- und Messeplätze	4
§ 3 Markt- und Messetage	4
§ 4 Veranstalter	5
§ 5 Gegenstände des Markt- und Messeverkehrs	5
<b>II. Zulassung</b>	
§ 6 Zulassung als Anbieter	6
§ 7 Versagung der Zulassung	6
§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung	7
<b>III. Zuweisung</b>	
§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen	7
§ 10 Auf- und Abbau	8
§ 11 Verkaufseinrichtungen	9
<b>IV. Marktordnung</b>	
§ 12 Markt- und Messeaufsicht, Markt- und Messebetrieb	9

§ 13	Verhalten auf dem Markt bzw. der Messe	9
§ 14	Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung	10

**V. Schlussvorschriften**

§ 15	Ausnahmen	11
§ 16	Haftung	11
§ 17	Gebühren	11
§ 18	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 19	Inkrafttreten	12

# **Satzung über Märkte der Gemeinde Eching (Marktsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Eching betreibt den Wochenmarkt, die Jahrmärkte, die Messen und die Christkindlmärkte als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2 Markt- und Messeplätze**

- (1) Die Märkte und Messen finden auf den in dieser Satzung bestimmten Flächen statt. Die Marktgebiete für die Jahrmärkte und die Messen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Der Wochenmarkt nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung und der Christkindlmarkt nach § 3 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung finden auf dem Bürgerplatz der Gemeinde Eching statt. Der Christkindlmarkt im Ortsteil Günzenhausen nach § 3 Abs. 3 Ziffer 3 dieser Satzung findet auf dem Grundstück der Kirchstraße 2 statt. Der Christkindlmarkt im Ortsteil Dietersheim nach § 3 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Satzung findet auf der Fläche des Bürgersaals Dietersheim statt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Gemeinde Eching vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz der Märkte und Messen abweichend festsetzen. Dies wird ortsüblich oder in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Bei der jeweiligen Ausgestaltung des Marktgeschehens eines jeweiligen Jahrmarktes und der jeweiligen Messe ist das Gebot der Marktübersichtlichkeit einzuhalten.

### **§ 3 Markt- und Messetage**

- (1) Die Jahrmärkte und Messen finden an folgenden Tagen statt:
  1. Echinger Frühjahrsschau und Echinger Frühjahrsmarkt: jeweils am zweiten Wochenende nach Ostern eines jeden Jahres (Samstag von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr), 2014 jedoch am 05.04.2014 und 06.04. 2014, 2017 am 01.04.2017 und 02.04.2017, 2019 am 06.04.2019 und 07.04.2019.
  2. Marktsonntag und Marktsonntag Eching-Ost: jeweils am dritten Sonntag im Juni eines jeden Jahres von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

3. Kartoffelfest und Kartoffelmarkt: jeweils am zweiten Wochenende im September eines jeden Jahres (Samstag von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr).
4. Getränke- und Feinkostmarkt und Herbstmarkt: jeweils am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag statt. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, entfällt der Wochenmarkt.
- (3) Die Christkindmärkte finden an folgenden Tagen statt:
  1. Eching: Jeweils am zweiten, dritten und vierten Adventwochenende (Samstag von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr, Sonntag von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr). Fällt der vierte Advent auf Weihnachten, entfällt der Markt an diesem Wochenende.
  2. Dietersheim: findet alle zwei Jahre am ersten Advent statt (samstags von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr), als nächstes im Jahr 2013.
  3. Günzenhausen: : findet alle zwei Jahre am ersten Advent statt (samstags 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr), als nächstes im Jahr 2014.

#### **§ 4 Veranstalter**

- (1) Veranstalter der Jahrmärkte und Messen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist der Echinger Fachbetriebe e. V.
- (2) Veranstalter des Wochenmarktes und des Christkindlmarktes in Eching ist die Gemeinde Eching.
- (3) Veranstalter des Christkindlmarktes in Dietersheim sind die Ortsvereine Dietersheim.
- (4) Veranstalter des Christkindlmarktes in Günzenhausen ist der Bürgerforum GOD e. V.

#### **§ 5 Gegenstände des Markt- und Messeverkehrs**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

- (2) Gegenstände des Markt- und Messeverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Christkindlmarkt sind:  
Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, Speisen und Getränke, auch alkoholische Getränke, die zum Verzehr an Ort und Stelle geeignet sind.

## **II. Zulassung**

### **§ 6 Zulassung als Anbieter**

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim jeweiligen Veranstalter gem. § 4 dieser Satzung für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird schriftlich vom jeweiligen Veranstalter nach § 4 dieser Satzung erteilt.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des jeweiligen Veranstalters nach § 4 dieser Satzung. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gem. § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann der jeweilige Veranstalter nach § 4 dieser Satzung zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

### **§ 7 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

### **§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
  3. der Inhaber der Zulassung
    - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
    - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
    - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
  1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
  2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
  3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
  4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung des jeweiligen Veranstalters nach § 4 dieser Satzung seinen Warenkreis ändert.

## **III. Zuweisung**

### **§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen**

- (1) Auf den Märkten und Messen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes

erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

- (2) Der Verkaufsplatz wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes bzw. der jeweiligen Messe zugewiesen; die Zuweisung erfolgt schriftlich und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den markt- bzw. messebetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Markt- bzw. Messeplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Markt- oder Messeverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand dem jeweiligen Veranstalter nach § 4 dieser Satzung zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

## **§ 10 Auf- und Abbau**

- (1) Mit dem Aufbau des Markt- oder Messestandes darf frühestens einen Tag vor Beginn der Öffnungszeiten begonnen werden. Der Abbau muss spätestens am nächsten Tag nach Ende der Öffnungszeiten erfolgt sein. Abweichende Zeiten können von dem jeweiligen Veranstalter nach § 4 dieser Satzung festgelegt werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeinde Eching oder des Veranstalters auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5) Die festgelegten Feuerwehrezufahrten sind immer freizuhalten.

## **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt- bzw. Messeplatz sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Jahrmärkten und den Christkindlmärkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger, Stände sowie Zelte zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Markt- bzw. Messeoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des jeweiligen Veranstalters nach § 4 dieser Satzung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

## **IV. Marktordnung**

### **§ 12 Markt- und Messeaufsicht, Markt- und Messebetrieb**

- (1) Die Markt- bzw. Messeaufsicht obliegt dem jeweiligen Veranstalter nach § 4 dieser Satzung sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde Eching. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben insbesondere
  1. sich auf Verlangen des Veranstalters oder der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen des Veranstalters oder der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. dem Veranstalter oder den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. dem Veranstalter oder den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt- bzw. Messeplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Markt- bzw. Messeplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der jeweilige Veranstalter nach § 4 dieser Satzung kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

### **§ 13 Verhalten auf dem Markt bzw. der Messe**

- (1) Der Markt- bzw. Messebetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt- bzw. Messeplatz und den Zustand seiner Sachen so

einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Verboten ist insbesondere,
1. das Betteln,
  2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  3. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
  7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas auf dem Marktplatz
  8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, soweit dies nicht ausdrücklich durch eine schriftliche Genehmigung des jeweiligen Veranstalters nach § 4 dieser Satzung erlaubt wurde.

#### **§ 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Markt- bzw. Messeplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten. Abfälle dürfen nicht in das Markt- bzw. Messegelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen,
  3. die Standplätze, einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde Eching sowie den Veranstalter insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

- (4) Die Gemeinde Eching und der Veranstalter kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Markt- bzw. Messeplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 15 Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Eching zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erlassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Eching und der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Eching oder dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Markt- oder Messebetrieb durch ein von der Gemeinde Eching oder des Veranstalters nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Eching oder dem Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde Eching und der Veranstalter haftet für Schäden auf den Märkten oder Messen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

### **§ 17 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

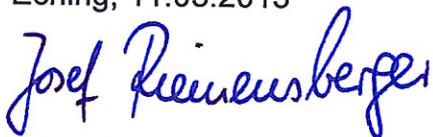
1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),

6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 13 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Markt- bzw. Messegelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

#### **§ 19 Inkrafttreten**

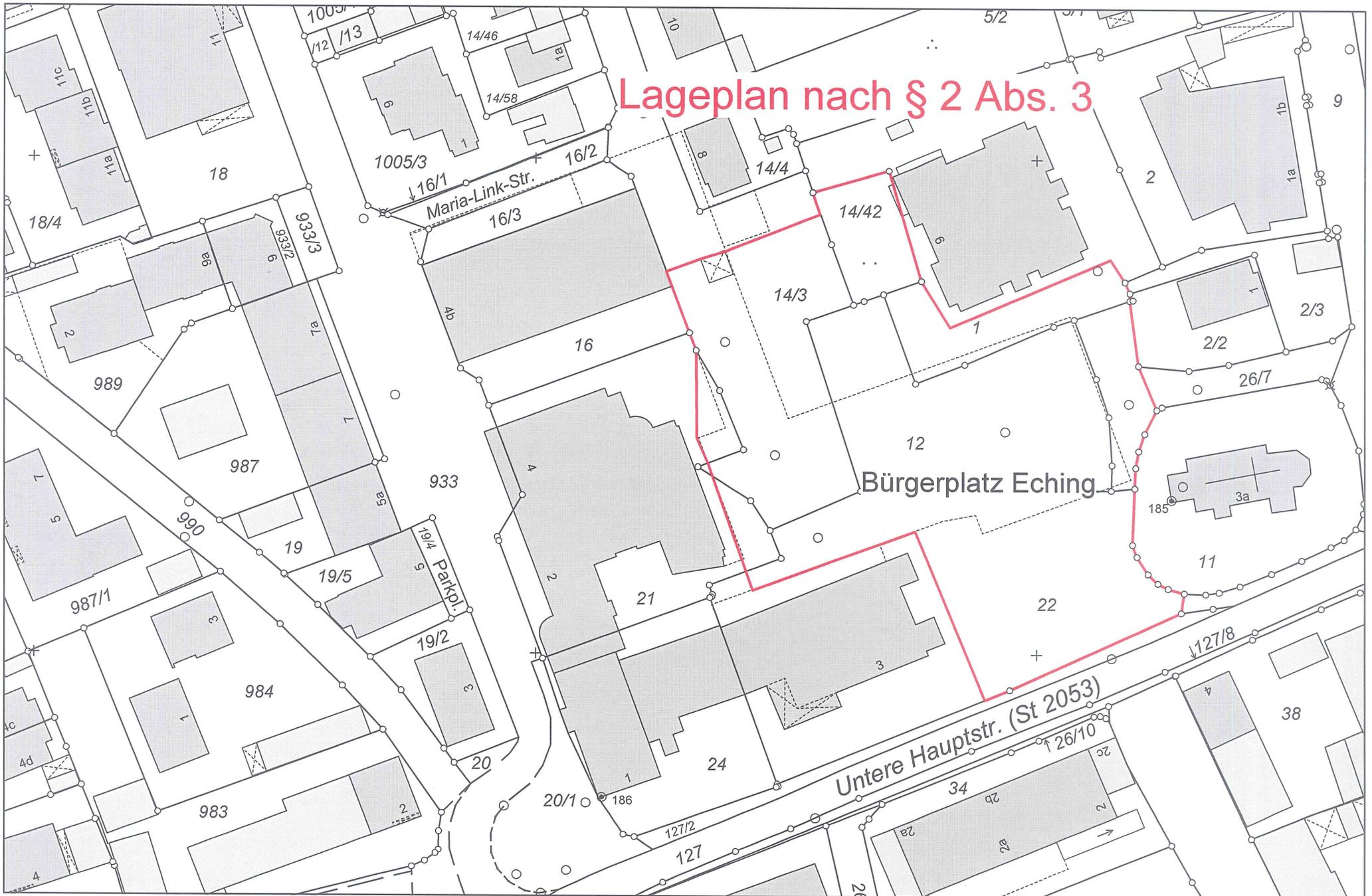
Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Eching, 11.03.2013

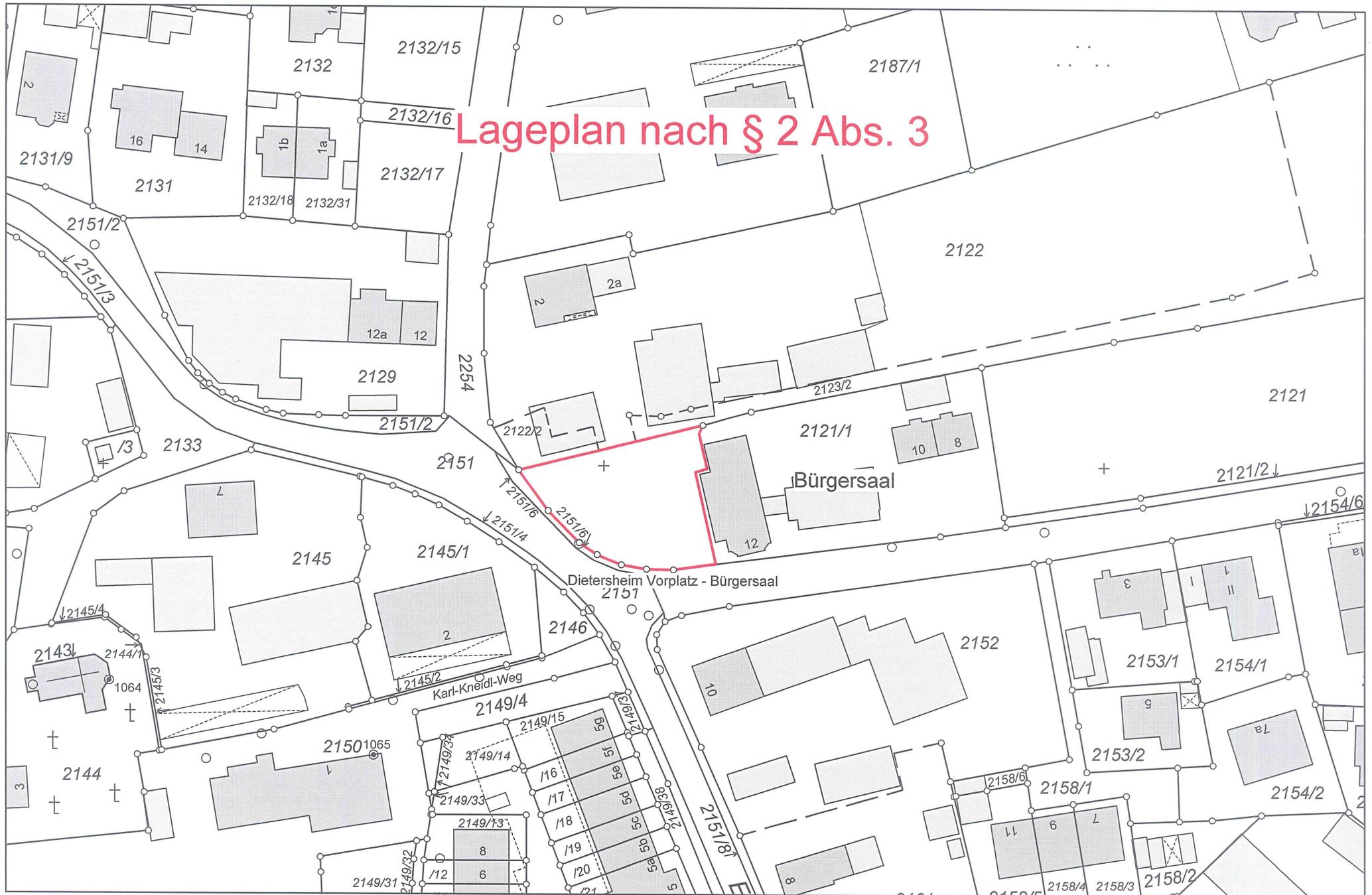


Josef Riemensberger

Erster Bürgermeister







Gedruckt von ech35 auf VWS-46-TSP156 am 24.04.2013

Projekt: default

Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

M = 1 : 1000



# Lageplan nach § 2 Abs. 3

